

Krankengeldbezug und Jobräder mit Gehaltsumwandlung

Wird dem Arbeitnehmer ein Jobrad überlassen, wird häufig der Beginn der Überlassung und die laufende Abrechnung vereinbart. Standardverträge, die von den Leasinggebern in Form von AGB mitgegeben werden, weisen teilweise aus, dass bei Wegfall der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung der Mitarbeiter die Umwandlungsraten direkt zu zahlen hat. Es wird bei dieser Klausel sogar darauf verzichtet, dass eine Rückgabe des Rades für die Dauer des Krankengeldbezuges erfolgen kann.

In anderen Fällen erlischt der Anspruch auf die Nutzungsüberlassung, wenn das Beschäftigungsverhältnis ruht, beziehungsweise kein Entgelt gezahlt wird und die Vergütung nicht fortgezahlt wird. Der Arbeitgeber kann für diese Zeiträume die Herausgabe des Rades verlangen oder entscheiden, ob die Herausgabe verlangt wird oder die Leasingraten vom Arbeitnehmer zu tragen sind.

Zu den betroffenen Zeiträumen zählen Zeiträume mit Krankengeldbezug, Mutterschutz, Elternzeit und unbezahltem Urlaub.

Fallkonstellationen für die Lohnabrechnung:

1. Rückgabe des Rades an den Arbeitgeber

Wird das Rad an den Arbeitgeber zurückgegeben, wird die Gehaltsumwandlung ausgesetzt. Es ist kein Sachbezug abzurechnen. Der Arbeitgeber muss die Leasingraten in der Regel über die Laufzeit des Vertrages weiterhin zahlen. Es besteht die Möglichkeit das Rad einem anderen Arbeitnehmer zu überlassen. Sobald der Arbeitnehmer wieder Entgelt erhält, lebt die Nutzungsvereinbarung in der Regel wieder auf.

2. Abwälzen der Leasingrate auf den Arbeitnehmer

Wird das Rad nicht dem Arbeitgeber zurückgegeben, sehen viele Vereinbarungen vor, dass der Arbeitnehmer die Leasingraten selbst trägt. Da die Selbstbeteiligung in der Regel über dem Sachbezug liegt, ist kein Sachbezug abzurechnen und der Arbeitgeber kann die Kosten des Leasings abwälzen.

In dieser Konstellation ist zu beachten, dass nach einem Urteil des Arbeitsgerichtes Osnabrück vom 13.11.2019, AZ: 3 Ca 229/19 die Abwälzung der Leasingrate und damit des Unternehmerrisikos auf den Arbeitnehmer unwirksam sein kann. Hintergrund ist, dass der Arbeitnehmer durch die vertragliche Regelung der AGBs unangemessen benachteiligt wird. Eine Benachteiligung des Arbeitnehmers entsteht, wenn einseitig die Übernahme der Leasingkosten für Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses oder Zeiten ohne Entgeltanspruch im Vertrag festgelegt oder der Arbeitgeber ohne weitere Bedingungen über die Rückgabe oder Abwälzung der Leasingkosten entscheiden kann.

3. Abrechnen des Sachbezuges

Die dritte mögliche Konstellation wäre, wenn das Rad nicht an den Arbeitgeber zurückgegeben wird und der Arbeitnehmer nicht die Leasingrate zahlt. In diesem Fall muss mit der Lohnabrechnung der Sachbezug für die Privatnutzung des Rades abgerechnet werden. Wird die Bagatellgrenze von 50 EUR nach § 23 Abs. 1 SGB IV eingehalten, sind keine Sozialversicherungsabgaben abzuführen. Die Steuerpflicht bleibt bestehen. Der Arbeitgeber trägt die Kosten des Leasings.

Fazit: Für die Lohnabrechnung ist für Arbeitnehmer mit Jobrad mitzuteilen, ob bei Bezug von Krankengeld das Rad zurückgegeben, die Leasingrate abgewälzt oder der Sachbezug weiter abgerechnet werden soll. Das trifft auch für die Fälle zu, in denen die Nutzung des Rades komplett vom Arbeitgeber finanziert wird. Für die Vereinbarung von arbeitsrechtlich haltbaren Nutzungsvereinbarungen über Jobräder empfehlen wir einen Arbeitsrechtler hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.